

Rechtsanwältin
Marina Walz-Hildenbrand
Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480
www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de

**Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, MultiplikatorenInnen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12 Uhr
Tel: 0711 - 1656 - 122**

**Rechtliche Aspekte zur Abschiebung
(Stand: 04.06.2019)**

I. Rechtliche Möglichkeiten nach Ablehnung - Bleiberecht

1. Folgeantrag/Zweit Antrag
2. Antrag Härtefallkommission
3. Petition
4. Ausbildungsduldung - § 60 a Abs.2 Satz 4 AufenthG
5. Ermessensduldung
6. Qualifizierte geduldete Fachkräfte - § 18a AufenthG
7. Aufenthaltsgewährung für gut Integrierte Jugendliche und Heranwachsende - § 25a AufenthG
8. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration - § 25b AufenthG

II. Rechte während Duldung bis zur Abschiebung

III. Rechte während der Abschiebung

1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
2. Abschiebehaft

IV. Freiwillige Rückkehr

I. Rechtliche Möglichkeiten nach Ablehnung - Bleiberecht

Es gibt nur wenige Ausnahmen in denen eine Abschiebung verhindert und nach einer Duldung wieder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

1. Folgeantrag/Zweitantrag

Mit den gleichen Gründen kann kein Folgeantrag gestellt werden. Ein Folgeantrag ist nur möglich, wenn sich entweder die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Asylbewerbers geändert hat (beispielsweise Regierungswechsel, Bürgerkrieg ausgebrochen) oder Flüchtlinge erst nach Abschluss des Erstasysverfahrens neue Beweismittel (beispielsweise Haftbefehl, Zeitungsbericht) erhalten haben. Der Folgeantrag muss innerhalb von drei Monaten gestellt werden, nachdem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

Während eines Folgeverfahrens bleibt die Duldung und Gefahr einer Abschiebung bestehen, nur im Falle einer positiven Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wird eine Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis erteilt.

2. Antrag Härtefallkommission

Baden-Württemberg hat eine Härtefallkommission eingerichtet, die Einzelfallprüfungen vornimmt und das Innenministerium Baden-Württemberg ersuchen kann im Einzelfall ein Aufenthaltsrecht zu gewähren (§ 23a AufenthG). Dublin-Fälle können sich nicht an die Härtefallkommission wenden, da diese in die Bundeszuständigkeit fallen, Härtefallkommissionen sind Ländersache.

Ein Härtefallantrag hat zwei Voraussetzungen:

1. Integrationsleistungen müssen vorliegen
und
2. es muss im Einzelfall eine humanitäre Härte bestehen.

Zu den Integrationsleistungen zählen insbesondere die Unterhaltssicherung durch Arbeit, Sprachkenntnisse, keine Straftaten, Kontakte ins Lebensumfeld (Schule, Arbeit, Kirchengemeinde, Sportverein, etc.).

Die humanitäre Härte kann nicht damit begründet werden, dass ein längerer Aufenthalt in der BRD besteht und eine Integration erfolgt ist. Vielmehr muss ein „singuläres Einzelschicksal“ bestehen. Die Gründe, die eine Rückkehr unzumutbar machen, müssen an Intensität weit über die hinausgehen, die anderen Flüchtlingen in vergleichbaren Situationen eine Rückkehr erschweren (beispielsweise eingeschränkte Arbeitsfähigkeit nach Unfall in BRD).

Das Innenministerium Baden-Württemberg muss dem Ersuchen nicht nachkommen. Für das Innenministerium Baden-Württemberg sind vier Kriterien von entscheidender Bedeutung:

- eine Identitätsprüfung ist erfolgt (i.d.R. gültiger Pass liegt vor)
- es sind keine Straftaten vorhanden
- es besteht mindestens ein 3-jähriger Aufenthalt, bei einer Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ mindestens ein 4-jähriger Aufenthalt
- es besteht eine gute Integration, insbesondere ist der Lebensunterhalt gesichert.

Wenn ein Härtefallantrag zur Entscheidung angenommen wird, ist eine Abschiebung bis zur Entscheidung der Härtefallkommission ausgesetzt.

Einzelheiten können dem READER von Diakonie und Caritas für die Eingaben an die Härtefallkommission beim Innenministerium Baden-Württemberg entnommen werden.

3. Petition

Das Petitionsrecht ist ein Recht, das allen Menschen zusteht. Es bedeutet, dass sich jedermann, der sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, mit seiner Petition, also seinem Anliegen, an den Landtag/Bundestag wenden kann. Für Eingaben gelten keine besonderen Formvorschriften, zuständig sind der Petitionsausschuss des Landtags, wenn es um ein Bleiberecht geht und der Petitionsausschuss des Bundestags, wenn es um Asyl geht. Die Einreichung einer Petition schützt nicht vor Abschiebung, die Erfolgsaussichten sind nur in besonders gelagerten Einzelfällen gegeben.

4. Ausbildungsduldung - § 60 a Abs.2 Satz 4 AufenthG.

Anstelle einer Duldung bis zur möglichen Abschiebung kann auch eine Ausbildungsduldung für die Dauer einer Ausbildung erteilt werden. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Weiterbeschäftigung im Ausbildungsberuf besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs.1a AufenthG für die Dauer von zwei Jahren.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldungen sind insbesondere:

- es muss sich um eine qualifizierte Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handeln. Das sind in der Regel 3-jährige Ausbildungsberufe
- der Ausbildungsvertrag muss von der Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer eingetragen sein und der Ausbildungsbeginn zeitnah bevorstehen
- die Identität muss geklärt sein durch Vorlage eines Nationalpasses oder einem Passersatzpapier. Wenn Passbeschaffungsbemühungen noch andauern, sollten mindestens eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls ID-Karte, Führerschein oder ähnliche Dokumente vorgelegt werden können
- die Erwerbstätigkeit muss ausländerrechtlich gestattet sein, siehe unter Ziff. I.
- Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dürfen noch nicht eingeleitet worden sein. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegen nicht erst dann vor, wenn bereits der Termin der Abschiebung feststeht, sondern bereits dann, wenn ein Rückübernahmeverfahren eingeleitet oder vom Regierungspräsidium Karlsruhe Pass(ersatz)papiere beantragt wurden
- es dürfen keine Straftaten begangen worden sein, nur Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten (z. B. illegale Einreise) bleiben außer Betracht.

5. Ermessensduldung

Im Hinblick auf eine beabsichtigte Neuregelung zum 01.01.2020 (§ 60c AufenthG) besteht für den begünstigten Personenkreis die Möglichkeit bis dahin eine Ermessensduldung zu erhalten.

Begünstigt sind Personen die sich in Helferausbildungen oder Einstiegsqualifizierungen befinden, soweit ein dreijähriger Folgeausbildungsvertrag für eine qualifizierte Ausbildung vorgelegt werden kann und alle anderen Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung vorliegen.

Weiter besteht die Möglichkeit eine Beschäftigungsduldung zu erhalten unter folgenden Voraussetzungen:

- die Identität ist geklärt
- die Passpflicht ist erfüllt durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes, bzw. die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Passbeschaffung wurden ergriffen
- die Duldung besteht seit mindestens zwölf Monaten
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche wird seit mindestens 18 Monaten ausgeübt; bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche
- der Lebensunterhalt war innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Ermessensduldung und ist weiterhin durch die Beschäftigung gesichert
- das Vorliegen hinreichender mündlicher Kenntnisse der deutschen Sprache (A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- es besteht keine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben
- es bestehen keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigen Alter besuchen die Schule
- erfolgreicher Abschluss des Integrationskurses, soweit eine Teilnahmeverpflichtung bestand.

6. Qualifizierte Geduldete Fachkräfte - § 18a AufenthG

Geduldete Personen mit im Ausland erworbenem Hochschulabschluss und Fachkräfte, die im Ausland eine qualifizierte Ausbildung absolviert und in Deutschland als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen selbst gesichert haben und nicht auf öffentliche Mittel angewiesen waren.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere:

- es ist ausreichend Wohnraum vorhanden
- es bestehen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER),
- die Ausländerbehörde wurde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung wurden nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert
- es besteht keine Verurteilung wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat (Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz bleiben grundsätzlich außer Betracht).

7. Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende - § 25a AufenthG

Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 20 Jahren können nach einem 4-jährigen erfolgreichen Schulbesuch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere:

- der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt
- es besteht eine positive „Integrationsprognose“ auf Grund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse
- die Abschiebung ist nicht aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt
- es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

Soweit der Lebensunterhalt für die Eltern und Geschwister gesichert ist und diese nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden (Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, bleiben außer Betracht) können auch diese eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs.2 und 3 AufenthG erhalten.

8. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration - § 25b AufenthG

Gut integrierte „Langzeit-Geduldete“ jeden Alters können nach einem 8-jährigen, bei einer Haushaltsgemeinschaft mit einem minderjährigem ledigen Kind nach einem 6-jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Deutschland und bei Vorliegen weiterer Integrationsleistungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere:

- der Lebensunterhalt und der der Bedarfsgemeinschaft (Ehegatten und Kinder unter 25 Jahre) ist überwiegend durch Arbeit selbst gesichert oder es ist zu erwarten, dass dies zukünftig möglich wird
- es bestehen hinreichende mündliche Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- Kinder im schulpflichtigen Alter besuchen die Schule
- der Ausländer hat die Aufenthaltsbeendigung nicht durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensweise in Deutschland
- es besteht kein Ausweisungsinteresse aufgrund der in § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 AufenthG aufgeführten Straftaten.

Aus den Ausführungen unter Ziff. II. ergibt sich, dass die Anforderungen an ein Bleiberecht nach Ablehnung eines Asylverfahrens sehr hoch sind und diese nur wenige Flüchtlinge erfüllen können. Die größten Chancen bestehen über eine Ausbildungsuldung.

II. Rechte während Duldung bis zur Abschiebung

Ist ein Asylantrag endgültig abgelehnt, werden bis zur möglichen Abschiebung Duldungen erteilt (§ 60a AufenthG). Eine Duldung ist kein Aufenthaltsrecht, eine Duldung sichert auch nicht den Aufenthalt bis zum ausgewiesenen Zeitraum. Die Duldung endet regelmäßig mit Bekanntgabe der Abschiebung, diese erfolgt durch die Polizei bei Beginn der Abschiebemaßnahmen – Abholung der Flüchtlinge.

Alle weiteren Entscheidungen trifft das Regierungspräsidium Karlsruhe, die Ausländerbehörde vor Ort ist nur ausführende Behörde dieser Entscheidungen.

Viele Flüchtlinge haben keine gültigen Pässe, deshalb müssen sie länger geduldet werden. Dies schützt jedoch nicht vor Abschiebung. Die Abschiebebehörde beschafft Reisedokumente, die die Staatsangehörigkeit bestätigen und eine Einreise in die Herkunftsländer ermöglichen – Laissez Passer. Mit diesen „Laissez Passer“ werden die Abschiebungen durchgeführt.

Geduldete dürfen nur ausnahmsweise arbeiten (§ 60a Abs.6 AufenthG).

Das Regierungspräsidium Karlsruhe entzieht regelmäßig die ausländerrechtliche Arbeitserlaubnis und stempelt in die Duldung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, wenn kein gültiger Nationalpass vorgelegt werden kann oder zumindest intensive Passbeschaffungsbemühungen nachgewiesen werden. Dann müssen auch bestehende Arbeitsverhältnisse und Ausbildungen abgebrochen werden.

Zudem ergeht regelmäßig eine Passverfügung mit der Aufforderung sich gültige Reisedokumente zu beschaffen (§15 AsylG). Im Falle der Weigerung folgt eine

Verfügung mit der Androhung von Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung bis hin zur zwangsweisen Vorführung bei der Botschaft. Des Weiteren können die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz reduziert werden (§ 1a Abs.3 AsylbLG).

III. Rechte während der Abschiebung

Der Termin zur Abschiebung wird den Betroffenen regelmäßig nicht mitgeteilt. Die Abschiebung wird von der Landespolizei von der Abholung bis zum Flughafen begleitet.

1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Alle Vollstreckungsmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, d.h. sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Öffentliche Räume dürfen betreten und durchsucht werden, private Räume nur mit Einverständnis der Bewohner oder mit richterlichem Durchsuchungsbeschluss (Art.13 Abs.1 GG; § 6 LVwVG). Ausnahmen sind nur möglich bei Gefahr im Verzug (Art.13 Abs.2 GG). Solche Gefahren sind Gefährdungen der Allgemeinheit oder Lebensgefahr für einzelne Personen, nicht, dass die Abschiebung sonst nicht möglich ist. Eine Abschiebung wird lange Zeit vorbereitet, die Abschiebebehörde hat im Vorfeld ausreichend Zeit einen Durchsuchungsbeschluss einzuholen (z.B. VG Hamburg, 15.02.19, 9 K 1669/18).

Dies gilt auch für Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften, diese sind private Räume und unterliegen dem Schutz des Art.13 Abs.1 GG.

Eine Abholung von Kindern aus der Schule/Kindergarten dürfte regelmäßig gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen. Zum einen werden Kinder vor allen anderen bloßgestellt und wird Unruhe in die Klasse und Einrichtung getragen, der staatliche Bildungsauftrag wird gestört. Es besteht keine sachliche Notwendigkeit Kinder direkt aus Schule/Kindergarten abzuholen.

Dasselbe gilt auch für Jugendhilfeeinrichtungen, da eine Abholung aus einer Jugendhilfeeinrichtung dem Sinn und Zweck von Jugendhilfe entgegensteht. Dieser besteht darin jungen Menschen mit brüchigen und schwierigen Lebensgeschichten einen sicheren Ort zu bieten, um sie pädagogisch zu unterstützen und gemeinsam Perspektiven zu erarbeiten. Ein gewaltsames Eindringen, die möglicherweise Anwendung von Gewalt, auch noch mitten in der Nacht, wenn Betreuende nicht anwesend sind, birgt die Gefahr von (Re)Traumatisierungen auch anderer Mitbewohner*Innen und macht die langjährige pädagogische Arbeit mit einem Schlag zunichte.

Wenn Widerstand geleistet wird, besteht die Befugnis soweit erforderlich Gewalt anzuwenden (§ 7 LVwVG).

Die Ausländer*Innen werden am Flughafen der Bundespolizei übergeben, diese begleiten bis ins Flugzeug, wenn mit Widerstand gerechnet wird, auch den gesamten Flug bis ins Herkunftsland. Die meisten Abschiebungen finden mit einem

Linienflugzeug statt, zunehmend auch mit Charterflugzeugen und Begleitung von Sicherheitskräften der Zielstaaten (z.B. Balkan/Maghreb). Innenminister Strobel beabsichtigt auch Sicherheitskräfte der Fluggesellschaften einzusetzen.

An Bord liegt die Entscheidungsgewalt beim Piloten, z.B. wenn sich Ausländer*Innen der Abschiebung widersetzen, ob ein Transport erfolgt oder nicht und ob private Sicherheitsdienste Zwangsmittel anwenden, um Gefahren für Personen an Bord oder das Flugzeug abzuwehren.

2. Abschiebehaft

Auch für die Abschiebehaft gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist (§ 62 Abs.1 AufenthG).

Die Gründe für die Abschiebehaft sind in § 62 Abs.3 AufenthG geregelt, die Wesentlichen sind

- Ausländer*Innen haben ihren Aufenthaltsort gewechselt, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der sie erreichbar sind
- Ausländer*Innen wurden aus von ihnen zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen
- Ausländer*Innen haben sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen
- es besteht Fluchtgefahr.

IV. Freiwillige Rückkehr

Eine Abschiebung sollte vermieden werden. Die Umstände einer Abschiebung, das ganze Prozedere ist entwürdigend und kann zu Traumatisierungen führen, insbesondere bei Kindern. Den Betroffenen bleibt während der Abschiebung oft keine Zeit das Notwendigste einzupacken, sie haben keine Möglichkeit das hier Erworbene und Ersparte mitzunehmen. Wenn Geld vorhanden ist, wird das von der Polizei beschlagnahmt für die Ausgleichung der Abschiebekosten.

Wenn eine Abschiebung unvermeidbar ist, sollte daher eine freiwillige Rückkehr in Betracht gezogen werden.

Hierfür gibt es Rückkehrberatungsstellen und das REAG/GARP-Programm 2019 (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany – REAG und Government Assisted Repatriation Programme - GARP), mit finanzieller Unterstützung und Hilfe bei der Beschaffung von Flügen und von Reisedokumenten.

Marina Walz-Hildenbrand
Rechtsanwältin